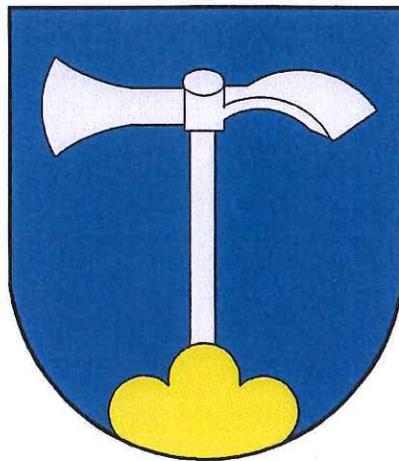


EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Reglement über die Abwassergebühren

Reglement über die Abwassergebühren

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 30 Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993, § 109 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹ und § 3 Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978²

beschliesst:

§ 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

Finanzierung der
Abwasserbeseitigung

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen,
- b) Anschlussgebühren,
- c) Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren),
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 2 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.

Kostendeckende
verursacherorientierte
Gebühren

²Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen nach § 154 Gemeindegesetz³ mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

¹ BGS 711.1

² BGS 711.41

³ BGS 131.1

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen, und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 3 ¹Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen. Rechnungsführung

²Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren⁴. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

§ 5 ¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühr

²Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Sie beträgt Fr. 35.-- / m²_{ZGF}.

³Die zonengewichtete Fläche (ZGF) bestimmt sich nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor je Nutzungszone.

^{4 5} <u>Nutzungszone</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
- W1	0.40
- W2 und W2H/W2F	0.40
- W3 und W4	0.80
- K (Kernzone)	0.70
- öBA1	0.30
- öBA2	0.60
- SNZ Pfadiheime	0.30
- G (Gewerbezone)	0.50
- Ausserhalb Bauzone, Landwirtschaftszone und SNZ Einsiedelei und Kreuzen	0.40

⁵Für Landwirtschaftsbetriebe und für Grundstücke in den Sondernutzungszonen SNZ Einsiedelei, Kreuzen und Pfadiheime gilt als massgebende Grundstückfläche eine Fläche von 900 m² (entsprechend der durchschnittlichen Grundstückflächen in der W1 und W2), soweit keine kleinerer Grundstückfläche nachgewiesen ist.⁶

⁴ BGS 711.41

⁵ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

⁶ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

§ 5a ¹Bei Neubau oder Um-, An- oder Ausbau von Bauten auf Grundstücken mit bereits angeschlossener Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern das Bauvorhaben zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von mindestens 5 % führt (wertvermehrende Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich im Sinne von § 29 Absatz 4 KBV werden bei der Berechnung des Schwellenwertes von 5 % ausgenommen).

Anschlussgebühr für Liegenschaften mit bestehendem Anschluss

²Von der zu berechnenden Anschlussgebühr gemäss § 5 Absatz 2 [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrades des Grundstückes [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr bemisst sich somit nach folgender Formel:
[GEB max] x (1 - (AUSN vorher / AUSN max))

³Der Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der im Zonenreglement definierten Ausnutzungsziffern. Sollte für die betreffende Parzelle ein Sondernutzungsplan (z.B. Gestaltungsplan) bestehen, geht eine allenfalls darin festgelegte Ausnutzungsziffer vor.

Für die Zonen ohne festgelegte Ausnutzungsziffer gelten folgende Ausnutzungsfaktoren (nur zum Zweck der Anwendung des vorliegenden Reglementes):

Gewerbezone	0.8
öBA1	0.3
öBA2	0.5
SNZ Kreuzen und Einsiedelei *	0.5
Ausserhalb Bauzone, Landwirtschaftszone *	0.5

* Für die Berechnung der massgebenden Grundstückfläche gilt § 5 Absatz 5 analog.

⁴Rückerstattungen und Anrechnungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren sind ausgeschlossen.

§ 6 ¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen nach § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren zu bezahlen.

Benützungsgebühren

²Die Benützungsgebühr setzt sich aus einem Anteil Grundgebühr und einem Anteil Verbrauchsgebühr zusammen. Der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr beträgt 20 % und jener aus der Verbrauchsgebühr 80 %.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Grund- und Benützungsgebühr in der Gebührenordnung neu fest, wenn deren Anteile um mehr als 10 % von den Richtwerten nach Absatz 2 abweichen.

⁷ eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

- § 7 ¹Eine Grundgebühr wird erhoben für jede angeschlossene Liegenschaft und für jede Wohnung (Wohnungseinheit). Grundgebühr
- ²Gewerbebetriebe mit bis zu 25 Angestellten bezahlen zusätzlich eine Gebühr für eine Wohnungseinheit und pro jeweils weitere 25 Angestellte je eine weitere Gebühr für eine Wohnungseinheit.
- ³Restaurants und Landwirtschaftsbetriebe gelten als Gewerbebetriebe.
- ⁴Bei öffentlichen Bauten und Anlagen wird zusätzlich eine Gebühr für eine Wohnungseinheit erhoben.
- § 7a ¹Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben §§ 8 und 9. Verbrauchsgebühr
- ²Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.
- § 8 ¹Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Reduktion der a) Grundgebühr auf dem Liegenschaftsanteil für Dachwasser und Vorplätze von je 15 % sowie der b) Anschlussgebühr für Dachwasser und Vorplätze von je 10 % gewährt, wenn das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Entsorgungsanlage zugeführt wird. Gebührenreduktion und Spezialfälle
- ²Reduktionen werden nur gewährt, wenn vollkommen unabhängig von öffentlichen Anlagen abgeleitet wird (z.B. nicht bei einem Sickerschacht mit Überlauf an die Kanalisation oder bei Anschlüssen an öffentliche Versickerungsanlagen).⁸
- § 9 Besteht bei einem Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Benützungsgebühren nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA⁹ und des FES¹⁰ erhoben. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

⁸ eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

⁹ Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

¹⁰ Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

- § 10 ¹Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. ¹¹
- ²Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. ¹²
- § 11 ¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum geltenden Verzugszinssatz der Staatssteuer verzinst. Zinsforderungen unter Fr. 20.-- werden nicht in Rechnung gestellt.
- ²Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes¹³ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 12 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). ¹⁴
- § 13 ¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 14 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- ²Mit dem Inkrafttreten sind die §§ 6 bis 8 des Reglementes über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 20. November 1980 mit all ihren Änderungen und allen diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Fälligkeit

Bezug, Verzugszins
und Verjährung

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Rechtsmittel

Inkrafttreten

¹¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

¹² geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

¹³ SR 220

¹⁴ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

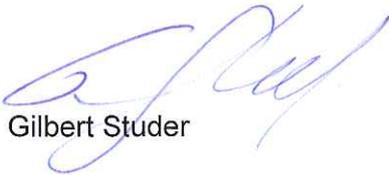
§ 15 ¹⁵

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 17. Juni 2002.

Änderungen von §§ 6, 7 und 8 sowie § 15 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2002.

Einfügung von § 5a sowie Änderungen von §§ 5, 8, 10, 12 und Streichung von § 15 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 8. Dezember 2014.

Gemeindepräsident


Gilbert Studer

Gemeindeschreiber


Franz Lüthi

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 298 vom 3.3.2015

Staatsschreiber





Anhang: Gebührenordnung

¹⁵ gelöscht mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf §§ 2 und 6 Reglement über die Abwassergebühren vom 17. Juni 2002

beschliesst:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| § 1 | Die Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft beträgt Fr. 100.-- und zusätzlich pro Wohnung (Wohnungseinheit) Fr. 25.--. | Grundgebühr |
| § 2 | Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.60 pro m ³ Wasserverbrauch. | Verbrauchsgebühr |
| § 3 | Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Abwassergebühren in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 17. Juni 2002.

Änderungen von §§ 1 und 2 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 9. Dezember 2002.

Gemeindepräsident

Gilbert Studer

Gemeindeschreiber

Franz Lüthi

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2003/270 vom 25. Februar 2003.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 298 genehmigt.

Solothurn, den 3. 3. 20 15

Der Staatsschreiber:

